

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)120(1)
gel. VB zur öAnh am 9.12.2019 -
Freibetrag GKV (BRG)
27.11.2019

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Freibetrages
in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der
betrieblichen Altersvorsorge

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, den 26.11.2019

1. Zu den Zielen des Kabinettsentwurfs und den Maßnahmen seiner Umsetzung

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind seit dem GKV-Modernisierungsgesetz aus dem Jahr 2003 in der gesetzlichen Krankenversicherung als sogenannte Versorgungsbezüge beitragspflichtig. Auf Versorgungsbezüge werden Krankenversicherungsbeiträge nach dem allgemeinen Beitragssatz zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes erhoben. Die Betriebsrentnerinnen und -rentner haben diese Beiträge allein zu tragen. Dies verringert die Attraktivität von Betriebsrenten und führt heute vielfach dazu, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber entsprechenden Angeboten zurückhaltend sind. Die Erhebung von Krankenversicherungsbeiträgen ist somit ein Hemmnis für den weiteren Auf- und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung geworden.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die betriebliche Altersversorgung zu stärken und für Beschäftigte attraktiver zu machen. Die betriebliche Altersversorgung hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einer wichtigen Säule der Alterssicherung entwickelt. Dementsprechend haben die daraus erwachsenen Ansprüche auf Betriebsrenten in Form laufender Leistungen und einmaliger Kapitalauszahlungen eine zunehmende Bedeutung für die Absicherung des Lebensstandards im Alter.

Betriebsrentnerinnen und -rentner werden von Krankenversicherungsbeiträgen, die sie im Alter aus Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu leisten haben, entlastet. Dadurch sollen Beschäftigte motiviert werden, eine Betriebsrente aufzubauen und ihre Altersvorsorge zu stärken. Die heutigen Betriebsrentnerinnen und -rentner werden durch den Gesetzentwurf ebenfalls entlastet.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK hat sich von Anfang an gegen die Regelung des GKV-Modernisierungsgesetzes eingesetzt. Nach Inkrafttreten der Regelung haben wir Musterklagen in verschiedenen Fallgruppen geführt, teils bis zum Bundesverfassungsgericht.

Auch wenn die Gesetzesänderung nicht verfassungswidrig war, der Ärger bei den Betroffenen ist groß. Täglich erhalten wir Schreiben von aufgebrachten Mitgliedern, die uns schildern, wie sehr sie die hohen Sozialabgaben belasten. Wir begrüßen sehr, dass nun endlich Bewegung in das Thema kommt!

Wir bedauern jedoch, dass so viele Jahre nichts passiert ist. Dies hat die Betroffenen viel Ärger und Geld gekostet. Viele wurden erst bei ihrem Renteneintritt von der Gesetzesänderung überrascht. Wir haben in dieser Zeit zahlreiche Gerichtsverfahren bis vor das Bundesverfassungsgericht geführt. Die juristische Klärung änderte jedoch nichts am Gefühl der ungerechten Behandlung.

Grundsätzlich halten wir am System der gesetzlichen Rentenversicherung als wichtigster Säule der Alterssicherung fest. Die Erfahrungen mit der Wirtschafts- und Finanzkrise und die Stagnation bei der betrieblichen und privaten Altersvorsorge belegen, dass kapitalgedeckte betriebliche oder private Vorsorge die Absicherung im Alter und insbesondere bei Invalidität in der gesetzlichen Rentenversicherung weder ganz noch teilweise ersetzen kann.

Vor allem zur Lebensstandardsicherung ist die betriebliche Altersversorgung, als zweite Säule der Alterssicherung, jedoch eine sinnvolle und notwendige Ergänzung. Wir begrüßen daher sehr, dass die Rahmenbedingungen durch den Gesetzentwurf verbessert werden.

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK zu ausgewählten Punkten Stellung.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1. Freibetrag für Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge

Bereits ab dem 1. Januar 2020 gilt für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ein monatlicher Freibetrag, der versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung entlastet. Die monatlichen Gesamteinnahmen aus Betriebsrenten werden damit bis zu einem Betrag von einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) beitragsfrei gestellt. Dies sind 159,25 Euro im Jahr 2020. Dieser Freibetrag steigt folglich künftig parallel zur Bezugsgröße und damit in etwa mit der durchschnittlichen Lohnentwicklung an.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Umwandlung der bisherigen Freigrenze in einen Freibetrag ist ein Schritt in die richtige Richtung und eine finanzielle Erleichterung für Betriebsrentnerinnen und -rentner. Waren bisher bei der Überschreitung der Freigrenze Krankenversicherungsbeiträge auf die gesamte Summe fällig, bleibt der Freibetrag in Zukunft immer abgabefrei. Dadurch bleiben monatlich rund 23 Euro mehr von der Betriebsrente. Besonders für Rentnerinnen und Rentner mit kleiner Betriebsrente bedeutet dies eine finanzielle Entlastung.

Wir begrüßen besonders, dass der monatliche Freibetrag bereits ab dem 1. Januar 2020 gelten soll! Eine finanzielle Verbesserung war längst überfällig. Umso mehr werden sich die Rentnerinnen und Rentner freuen, dass sie schon ab Anfang nächsten Jahres mehr Betriebsrente ausgezahlt bekommen werden.

Leider bringt diese Regelung keine Entlastung für all die Betriebsrentner, die seit 2004 den vollen Beitragssatz alleine zahlen mussten. Insbesondere die Direktversicherten, deren 10-Jahres-Abzahlung auf die Kapitalausschüttung bereits abgelaufen ist, profitieren nicht mehr von dieser Regelung. Wir hätten uns diese Erkenntnis daher eher gewünscht.

2.2. Entnahme aus Liquiditätsreserve zur Kompensation der Mindereinnahmen und Absenken der Mindestreserve des Gesundheitsfonds

In Folge der Einführung eines Freibetrages entstehen den Krankenkassen ab dem Jahr 2020 jährliche Mindereinnahmen von 1,2 Milliarden Euro. Im Jahr 2020 werden diese Mindereinnahmen auf Basis des geltenden Rechts in vollem Umfang aus Mitteln der Liquiditätsreserve ausgeglichen, da die Zuweisungen, die die Krankenkassen aus dem Gesundheitsfonds erhalten, bereits festgesetzt wurden.

Das Risiko für Beitragsmindereinnahmen wird demnach durch den Gesundheitsfonds getragen. Um die Mehrbelastungen in den Folgejahren teilweise zu kompensieren und die Belastungen der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler vorübergehend zu begrenzen, werden den Einnahmen des Gesundheitsfonds im Jahr 2021 900 Millionen Euro, im Jahr 2022 600 Millionen Euro und im Jahr 2023 300 Millionen Euro aus der Liquiditätsreserve zugeführt, die damit für höhere Zuweisungen an die Krankenkassen zur Verfügung stehen.

Die gesetzlich vorgesehene Mindestreserve des Gesundheitsfonds wird von 25 Prozent auf 20 Prozent einer Monatsausgabe abgesenkt. Diese Höhe reicht aus, um die unterjährig eintreffenden Einnahmeschwankungen des Gesundheitsfonds abzusichern. Mit dieser Maßnahme soll erreicht werden, dass ausreichend liquide Mittel im Gesundheitsfonds zur Verfügung stehen, um die Entnahmen aus der Liquiditätsreserve zur Kompensation der Mehrbelastungen der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler zu finanzieren.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Einführung eines Freibetrages war im Koalitionsvertrag nicht vorgesehen. Wir freuen uns, dass nun dennoch Verbesserungen für Betriebsrentnerinnen und -rentner kommen. Wie die Einnahmeausfälle der Krankenkassen auszugleichen sind, wird sehr kontrovers diskutiert. Im vorliegenden Entwurf ist keine Gegenfinanzierung aus Steuermitteln vorgesehen. Zwar haben die Krankenkassen seit 2004 durch die Beiträge auf Betriebsrenten Mehreinnahmen erwirtschaftet. Die Förderung von Betriebsrenten ist jedoch nicht die Aufgabe der Gemeinschaft der gesetzlich Versicherten. Die Rücklagen der Krankenkassen wurden über die Zusatzbeiträge auch von Geringverdiener mitaufgebaut, die nie die Chance hatten selbst eine betriebliche Altersvorsorge aufzubauen. Diese müssen nun die Entlastung auch von Rentnerinnen und Rentnern auch mit hoher Betriebsrente tragen. Zudem fehlt bisher eine Lösung für die Finanzierung ab dem Jahr 2023.